



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Karl Gottlieb Svarez.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

endlich ein nationales Herrscherhaus beschieden hat, welches — fremden Interessen niemals dienstbar — die Knochen auch nicht eines einzigen pommerischen Grenadiers für nichtdeutsche Zwecke opfern wird und ohne konfessionelle Befangenheit beide unter seine schützenden Adlerfittige nimmt, Katholiken wie Protestanten.

Heilbronn.

G. Egelhaaf.



Karl Gottlieb Svarez.



Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß ein Mann, der innerhalb der Friedensgeschichte Preußens eine Wirksamkeit geübt hat wie kaum ein anderer, bisher keinen Biographen gefunden hatte. Wir meinen den Juristen Svarez. Jetzt endlich liegt uns ein Werk vor, welches dieser geschichtlichen Anforderung gerecht wird. Und es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß es einem gemeinrechtlichen Juristen vorbehalten war, dem Schöpfer des preußischen Landrechts dieses biographische Denkmal zu setzen. Allerdings hat Stölzel, der Verfasser dieses Werkes,*) wie dessen Widmung uns belehrt, die Anregung dazu vom preußischen Justizminister selbst empfangen. In der That konnte die Arbeit kaum in bessere Hände gelegt werden. Mit einem namenlosen Fleiße ist aus Quellen aller Art ein Lebensbild zusammengetragen, welches schon als ein lebendiges Stück Geschichte des vorigen Jahrhunderts im allgemeinen unser größtes Interesse in Anspruch nimmt, in seiner Spezialität aber uns eine klare Anschauung davon giebt, wie die großen Gesetzwerke des preußischen Staates, deren größtes bis auf die heutige Stunde in Geltung ist, entstanden sind. Zum erstenmale tritt hier der Zusammenhang des Wöllner'schen Regiments, des Religionsedikts und des dadurch veranlaßten Prozesses Schulz, sodann auch der Teilung Polens mit dem Fortgang, der Sistirung und der endlichen Gesetzwerdung des allgemeinen Landrechts in klarem Licht. In seiner trefflichen Darstellung und seiner schönen Ausstattung wird das Werk auch nichtjuristischen Lesern viel Freude machen.

*) Karl Gottlieb Svarez. Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Von Dr. Adolf Stölzel, Geheimem Oberjustizrate und vortragendem Räte im Königl. Preuß. Justizministerium. Berlin, Franz Vahlen, 1885. — Stölzel ist aus dem kurhessischen Dienste in den preußischen übergegangen.

Karl Gottlieb Svarez — so schreibt er sich, nicht wie man jetzt gewöhnlich ihn nennt, Suarez — wurde am 27. Februar 1746 zu Schweidnitz als Sohn des dort ansässigen Ratsherrn und Advokaten Gottfried Svarez geboren. Wir werden belehrt, daß der uns so spanisch klingende Name nur die verdorbene Latinisirung des guten deutschen Namens „Schwarz“ ist, und daß die Voreltern des Mannes wahrscheinlich aus Vorpommern nach Schlesien gewandert waren. Seine Jugendzeit fiel in die schlimmen Jahre der schlesischen Kriege, unter welchen auch seine Eltern schwer zu leiden hatten. Schon nach vollendetem sechzehnten Jahre bezog der frühreife junge Mann die Universität Frankfurt. Dort übte vor allen der Rechtslehrer Darjes Einfluß auf ihn aus. Wer kennt heute noch Darjes? Wir erfahren aber, daß es die Anschauungen dieses Mannes sind, welche in den später von Svarez geschaffenen Gesetzwerten vielfach wiederklingen. Nach seiner Rückkehr in die schlesische Heimat lenkte Svarez bald die Aufmerksamkeit des damaligen schlesischen Justizministers Carmer auf sich. Dieser zog ihn, den zweiundzwanzigjährigen jungen Mann, an sich heran; und nun sehen wir ihn fast ein ganzes Menschenalter hindurch an der Seite Carmers, gleichsam als dessen rechte Hand, in rastloser Thätigkeit fortarbeiten. Freilich waren es anfangs keineswegs juristische Aufgaben, die ihm gestellt wurden. Wir erblicken Svarez, den wir uns immer nur als den hervorragenden Juristen denken, zunächst äußerst thätig bei Neugestaltung des Kreditwesens in Schlesien, desgleichen des dortigen Schulwesens. Jahre hindurch waren dies die Gegenstände, welche ihn beschäftigten. Indessen plante Carmer schon damals eine Umgestaltung der Justiz, und zwar vor allem des bürgerlichen Verfahrens. König Friedrichs Geist umfaßte auch diesen Gegenstand des öffentlichen Wohls mit lebhaftem Interesse. Angeregt durch gewisse praktische Erfahrungen, war bei Carmer der Gedanke lebendig geworden, daß die ganze Grundlage des damaligen, allerdings jämmerlichen Prozesses, nämlich die Verhandlungsmagime, aufzugeben und die Dffizialmagime, eine freie selbstthätige Ermittlung der Wahrheit durch den Richter, an die Stelle zu setzen sei. Bereits im Jahre 1774 hatte Carmer einen Entwurf in diesem Sinne angefertigt, ihn von Svarez näher ausarbeiten lassen und denselben (1775) dem Könige vorgelegt. Der damalige Großkanzler von Fürst vertrat aber gegenteilige Ansichten. Carmer wurde nach Berlin berufen, wohin Svarez ihn begleitete. Eine in Gegenwart des Königs zwischen Carmer und Fürst abgehaltene Konferenz führte vorerst zu keinem Siege Carmers, und er kehrte nach Breslau zurück. Da trat im Jahre 1779 der bekannte Arnoldsche Prozeß ein, dessen Entscheidung den bittersten Pohn des großen Königs über die Handhabung der Justiz hervorrief. Der Großkanzler Fürst ward entlassen, und Carmer trat an seine Stelle. Sehr bald folgte ihm Svarez als erster Rat nach Berlin. Beide bezogen das nämliche Haus als Dienstwohnung. Nun vollzog der König am 14. April 1780 eine auf die Justizreform bezügliche ausführliche Ordre im Sinne Carmers.

Sie bildete die Grundlage für die Schöpfung einer neuen Gerichtsordnung und eines Gesetzbuches.

Zuerst wurde die Gerichtsordnung in Angriff genommen. Für diese lag bereits der Entwurf von 1775 vor, der nur geringer Umarbeitung bedurfte. Schon im Dezember 1780 konnte der vollendete Entwurf veröffentlicht werden. Es wurde eine Gesetzkommision errichtet aus acht hervorragenden Juristen (einschließlich Svarez). Dieser wurde der Entwurf zur Begutachtung überwiesen. Später wurde derselbe auch wiederholt den Gerichten mitgeteilt, um Monita zu stellen. Alle auf Grund solcher Verbesserungsvorschläge gebotenen Umarbeitungen lagen in Svarez' Hand. So zog sich das Werk hin, bis es am 6. Juli 1793 als „Allgemeine Gerichtsordnung“ ins Leben trat. Zur Ergänzung desselben hatte Svarez auch noch eine Depofital- und eine Hypothekenordnung gearbeitet, deren Entwürfe schon im Jahre 1783 vollendet waren.

War die Gerichtsordnung in ihren Grundzügen dem Geiste Carmer's entsprossen, so lag dagegen bei dem bürgerlichen Gesetzbuch die Arbeit in erster Linie auf den Schultern von Svarez. Gleichwohl war man nicht abgeneigt, weitere Kräfte zuzuziehen. Der Oberamtsrat Schloffer zu Emmendingen in Baden, der Schwager Goethes, hatte im Jahre 1777 eine beachtungswerte Schrift über Verbesserung des bürgerlichen Rechtes in Deutschland veröffentlicht. Er sprach sich darin mit Entschiedenheit gegen die gänzliche Beseitigung des römischen Rechtes aus und bekämpfte die Möglichkeit, ein alles umfassendes Gesetzbuch herzustellen. Bezüglich der Prozeßgesetzgebung vertrat er das Prinzip möglicher Einfachheit. „Der bravsinnige Mann braucht nur eine ganz plane simple Prozeßform; das beste muß sein Herz und sein Sinn thun. Es geht uns wie dem Göz von Berlichingen. In dem Kabinet kann man so wenig nach dem Zettel arbeiten, als man im Felde darnach reiten kann. Je ängstlicher eine Prozeßform ist, umsomehr giebt sie dem Schikaneur Schlupfwinkel.“ Mit diesem hervorragenden Manne knüpfte man nun Verhandlungen an wegen Teilnahme an dem Gesetzwerte. Er war auch in seinem Sinne dazu bereit und machte mehrfache Vorschläge, nach welchen er an der Arbeit sich beteiligen wollte; er wollte aber nicht nach Berlin kommen, sondern in seiner süddeutschen Heimat verbleiben. Darauf wurden seine Vorschläge abgelehnt. Ob deshalb, weil er Berlin verschmähte, oder weil man seine Ansichten nicht billigte? Wer kann es sagen. Jedenfalls war ihm Carmer später nicht hold. Denn er strich ihn unter denjenigen Juristen, welchen die Entwürfe zur Begutachtung mitgeteilt werden sollten. Wie anders aber würde vielleicht die gesamte deutsche Rechtsentwicklung sich gestaltet haben, wenn der Einfluß dieses Mannes auf die preussischen Gesetzwerte zur Geltung gekommen wäre!

Man sah sich nun nach einer andern geeigneten Hilfe um. Nach mehrfach mißglückten Versuchen fand man eine solche in dem Assistenzrat (später Kammergerichtsrat und dann Professor) Klein, welcher ein ganzes Jahrzehnt hindurch

der treue Mitarbeiter von Svarez blieb. Da Klein gleichfalls ein Breslauer war, so bildeten die Gesetzesarbeiter inmitten der Hauptstadt eine Art schlesischer Kolonie, welche von der Berliner Juristenwelt anfangs nicht mit großem Vertrauen betrachtet wurde. Die Arbeitsteilung zwischen jenen Männern kann man in der Art bezeichnen, daß Klein der Sammler, Svarez der eigentliche Arbeiter, Carmer aber der Mann war, dessen Geist, Einsicht und Eifer das ganze Unternehmen belebte. Kleinere Teile wurden auch von letzterem selbständig bearbeitet oder umgearbeitet.

Die Grundsätze, nach welchen Svarez arbeitete, legte er gleich anfangs in einem Promemoria nieder. Er verlangte nicht allein Deutlichkeit und Kürze, sondern auch „Vollständigkeit“ eines Gesetzbuches. Diese aber verstand er dahin, daß „jeder Folgesatz, zu welchem man nur durch eine Reihe von Schlüssen gelangen könne, als eine besondre Position wirklich exprimirt werde.“ In diesem Sinne bearbeitete nun Svarez unter Mitwirkung Carmers eine Abteilung nach der andern. Die fertige Abteilung wurde der Gesetzkommision zur Begutachtung mitgeteilt, auch öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, Monita einzuschicken. Die eingegangenen Erinnerungen gaben für Svarez die Grundlage zu neuen Bearbeitungen. So wurde das Werk mit der größten allseitigen Anstrengung gefördert.

Die äußere Geschichte des Werkes läßt sich in drei Perioden zerlegen. Die erste umfaßt die Arbeitsjahre noch bei Lebzeiten Friedrichs des Großen; die zweite die Zeit unter Friedrich Wilhelm dem Zweiten bis zur Publikation des „Allgemeinen Gesetzbuches“; die dritte eine eigentümliche Nachgeschichte, welche das reife Werk nochmals zum Gegenstande politischen Betriebes machte.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß sowohl Carmer als Svarez sich zu den Grundsätzen der „Aufklärung,“ wie sie das vorige Jahrhundert verstand, bekannten, wenn sie auch dieselben durchaus maßvoll vertraten. Solange der große König regierte, hatten sie deshalb freies Fahrwasser. Der König interessirte sich in hohem Maße für ihre Arbeiten. Als ihm Carmer Ende 1783 die erste Hälfte des Werkes als Probe der Arbeit vorlegte, dankte er ihm durch eine noch vorhandene Kabinettsordre. Aber in dem gesunden Sinne des Königs regte sich doch schon ein gewisser Zweifel. Als man im März 1785 die zweite Abteilung des Personenrechts ihm einsandte, schrieb Friedrich eigenhändig darauf: „es ist aber Sehr Dicke und Gesetze müssen kurz und nicht Weitläufig seindt.“ Das war eine Kritik, die wohl auch heute noch bei manchem, der dem Landrechte gegenüber sich eine objektive Stellung bewahrt hat, Anklang finden wird. Svarez ließ sich aber dadurch nicht irremachen. In der zu Berlin bestehenden „Mittwochsgesellschaft“ hielt er kurz darauf einen Vortrag: „Inwiefern müssen Gesetze kurz sein?“ worin er seine Ansichten und seine Methode verteidigte.

Nicht lange nachher war der große König heimgegangen. Unter seinem Nachfolger machte sich sehr bald ein anderer Geist fühlbar. Zwar verhielt sich

derselbe dem Werke gegenüber nicht positiv ablehnend. Aber er vertrat doch eine andre Richtung. Es sollten bei der Ausarbeitung Deputirte der Stände mitwirken, damit die in den Provinzen vorhandenen Statuten und Einrichtungen erhalten blieben. Das bedeutete nichts andres, als daß den in den Entwurf aufgenommenen Neuerungen ein möglichst starker Damm entgegengesetzt werden sollte. Bald wurden auch mittelst Immediateingaben an den König, welche allen Umständen nach von dem schlesischen Minister Dandekmann und von dem bekannten Wöllner herrühren, Einwürfe gegen das neue Werk erhoben. Es wurde geltend gemacht, es müsse aus dem Gesetzbuche das, was wirklich zu einem Gesetze sich qualifizire, von den bloßen spekulativen Rechtsfäßen und Meinungen abge sondert und letztere aus dem Gesetze entfernt werden. Es wurden auch sonst anstößige Stellen des Gesetzbuches bezeichnet. Nun erging auch, durch Wöllners Einfluß veranlaßt, das bekannte Religionsedikt vom 9. Juli 1788 gegen die „Aufklärung.“ Drei Wochen vorher war der letzte Teil des entworfenen Gesetzbuches mit der Aufforderung zur Begutachtung veröffentlicht worden. Auf Grund der eingegangenen Erinnerungen arbeitete Svarez nochmals den Entwurf um. Am 20. März 1791 vollzog der König das Publikationspatent, nach welchem das nunmehr vollendete „Allgemeine Gesetzbuch“ am 1. Juni 1792 in Kraft treten sollte.

Die dritte Periode in der Geschichte des Gesetzwertes wurde vor allem durch die Thatsache beeinflusst, daß die französische Revolution immer bedrohlicher mit ihren blutigen Schrecken am Horizonte auftauchte. Neue Angriffe wurden gegen das Gesetzbuch gerichtet. Man sagte ihm insgeheim nach, „es stehe auf dem Boden der Revolution.“ Dazu kam ein neuer verhängnisvoller Prozeß. Ein Prediger Schulz zu Gieltsdorf sollte wegen Irrlehren nach dem neuen Religionsedikt abgesetzt werden. Das Kammergericht aber entschied, „daß er als christlicher Prediger zu dulden sei.“ Darob großer Zorn des Königs. Er „bestätigte“ das Urtheil dahin, „daß Schulz als protestantisch-lutherischer Prediger seines Amtes zu entsetzen sei.“ Zugleich erfolgten höchst unliebsame Reskripte an das Kammergericht. In diese ganze traurige Verhandlung ward auch Carmer verwickelt, und es ward dadurch seine Stellung einigermaßen erschüttert. Nun richtete auch Dandekmann von neuem seine Angriffe gegen das Gesetzbuch. Durch Allerhöchste Ordre vom 18. April 1792 ward dasselbe suspendirt, auf den angeblichen Grund hin, daß das Publikum sich noch nicht genügend mit demselben vertraut gemacht habe. Eine Remonstration von Carmer hatte keine Wirkung. Damit war die Einführung überhaupt in Frage gestellt. Die von vielen gehegte Hoffnung, daß Preußen ein Gesetzbuch haben werde, „wie die Erde noch keines gesehen,“ schien zu zerfließen. Da trat plötzlich ein andres politisches Ereignis in den Vordergrund. Im Jahre 1793 wurde die zweite Teilung Polens vollzogen. Politische Gründe ließen es nötig erscheinen, in dem nunmehrigen Südpreußen einen neuen Rechtszustand einzuführen. Dazu

aber hatte man nichts andres in Bereitschaft als das neue Gesetzbuch. Das konnten auch die bisherigen Gegner desselben nicht verkennen. Sie entschlossen sich daher, seiner Einführung nicht länger zu widerstreben, und beschränkten sich darauf, einzelne Mängel desselben zu bezeichnen. Auf dieser Grundlage fand eine neue Bearbeitung statt. Einzelne Paragraphen wurden ausgeschieden oder verändert, einige Lehren umgearbeitet. Verhältnismäßig waren dies nur wenige Änderungen. Dem Ganzen wurde nun der Name „Allgemeines Landrecht“ gegeben. Am 5. Februar 1794 vollzog der König das Patent, wonach das Landrecht am 1. Juni 1794 in Kraft trat.

Kurze Zeit darauf schied Carmer aus dem Dienste. Auch unter seinem Nachfolger Goldbeck war Svarez noch mehrere Jahre thätig, wenn auch mit minder bedeutenden Arbeiten beschäftigt. Aber schon am 14. Mai 1798 starb er, noch nicht dreiundfünfzig Jahre alt. Eine interessante Episode seines Lebens hatte auch darin bestanden, daß er während des Jahres 1791 dem damaligen Kronprinzen — spätern König Friedrich Wilhelm dem Dritten — rechtswissenschaftliche Vorträge zu halten hatte. Die Berichte, welche Stölzel darüber giebt, gewähren tiefere Einblicke in die Anschauungen, welche das Leben des Mannes beherrschten.

Wenn wir dieses ganze überaus strebsame, von dem besten Willen geleitete und auch wirkungsreiche Leben überblicken, so werden wir unwillkürlich zu der Frage geführt: Welches waren denn nun die Erfolge dieser wirksamen Thätigkeit? Sind die reichen Hoffnungen, welche die Schöpfer jener Gesetze und mit ihnen unzählige andre an diese Schöpfung knüpften, auch in Erfüllung gegangen? Leider ist diese Frage, wie auch Stölzel anerkennt, nicht unbedingt zu bejahen.

„Die Geschichte sprach schließlich kein günstiges Urteil über die Prozeßreform.“ Die Einführung des Offizialprinzips war ein verhängnisvoller Irrtum, weil es Menschen voraussetzte, wie sie nicht existiren. Lange hat die preußische Rechtsprechung unter diesem Irrtum gelitten. Dennoch sind die Verdienste des damals geschaffenen Prozesses um die deutsche Rechtsentwicklung unverkennbar. Er brach vor allem mit dem rechtskräftigen Beweisinterlokut, dieser traurigen Institution des gemeinen Prozesses, und zwar so gründlich, daß selbst Minister Leonhardt, so sehr er auch Neigung dazu spürte, dasselbe nicht wieder in den deutschen Prozeß hineinbringen konnte. Und wenn wir auch heute noch anerkennen, daß der Richter nicht mit absoluter Passivität den Verhandlungen der Parteien gegenüberstehen soll, wenn wir es als eine wertvolle Errungenschaft ansehen, daß der Zivilprozeß ein Stadium bietet, wo der Richter innerhalb der Verhandlungsmaxime durch Erläuterungsfragen auf Klarstellung der Sache hinwirken soll — denn das ist das eigentlich Wertvolle der mündlichen Verhandlung —, so liegt darin das aus dem preußischen Prozeß überkommene gesunde Element der Offizialmaxime, welche nur durch die Erhebung zum

„Prinzip“ des Prozesses eine übertriebene und unwahre Anwendung erhalten hatte.

Betrachtet man das Landrecht, sieht man, welch ungeheurer Fleiß, welche Fülle von geistiger Kraft und praktischem Gerechtigkeitsfinne darin bethätigt sind, so muß man die Männer, welche dieses kolossale Werk schufen, wahrhaft lieb gewinnen. Und dennoch ist dessen Schöpfung kein Glück gewesen, weder für Preußen, noch für Deutschland. Auch hier lag, trotz allen redlichen Strebens, ein verhängnisvoller Irrtum zu grunde. Es war der Irrtum, daß man meinte, eine gute Rechtsprechung schaffen zu können ohne Rechtswissenschaft. Man glaubte, das gesamte Recht ließe sich dergestalt im Gesetze verkörpern, daß der Richter letzteres nur noch mechanisch anzuwenden brauche. So wie der Reiter das unvernünftige Tier, das er reitet, bei jeder Wendung, die es machen soll, den Zaum im Gebiß fühlen läßt, so sollte auch der Richter bei Schritt und Tritt den Zaum des Gesetzes fühlen. Um dies zu erreichen, schrieb man zahllose Einzelvorschriften, 19200 Paragraphen, zusammen — die vielbesprochene „Kasuistik“ des Landrechts. Diese Kasuistik ist aber nicht an sich das Schädliche; sie ist nur die äußere Erscheinungsform eines tiefern, innern Mangels, des Mangels an Wissenschaftlichkeit. Und wenn man heute Gesetze gäbe, zwar ohne Kasuistik, die aber auch des wissenschaftlichen Gedankens entbehrten, so würden sie nicht besser wirken als das kasuistische Landrecht. Allerdings aber ist die Durchführung des wissenschaftlichen Gedankens umso schwerer, je mehr der Gesetzgeber in Einzelvorschriften sich verliert. Und es ist deshalb kein Wunder, daß aus dem preußischen Landrecht der wissenschaftliche Gedanke nur schwer herauszufinden ist. Deshalb hat sich auch keine gesunde Jurisprudenz daraus entwickeln können. Es ist die geisttötende Jurisprudenz daraus entstanden, welche stets mit dem Buchstaben der unzähligen Paragraphen zu rechnen hat. Für das übrige Deutschland ist die Schaffung des Landrechts kein Glück gewesen, weil sich infolge davon die preußische Rechtswissenschaft von der gemeinen deutschen getrennt hat, und dadurch die reichen Kräfte jener für diese verloren gegangen sind.

Man sagt, der Wert der Geschichte liege vorzugsweise darin, daß man daraus für die Gegenwart etwas lernen könne. Man thut es nur nicht immer. Jedes Geschlecht blickt voll Mitleid auf die Verirrungen der Vergangenheit, und — begeht ähnliche. Vor hundert Jahren glaubte man in dem Offizialprinzip des Prozesses den Stein der Weisen gefunden zu haben. Heute glaubt man denselben in dem „Prinzip der Mündlichkeit“ zu besitzen. Dieselbe Übertreibung, dieselbe innere Unwahrheit, dasselbe Rechnen mit Menschen, welche nicht existiren. Ein folgendes Geschlecht wird über dieses Prinzip gerade so urteilen, wie wir heute über das Offizialprinzip, vorausgesetzt, daß dann noch eine Jurisprudenz vorhanden ist, welche überhaupt urteilen kann. Ob wir noch weiter ähnliche Fehler wie vor hundert Jahren begehen werden? Vielleicht

wird schon eine nahe Zukunft es lehren. Jedenfalls ist das Stölzelsche Buch sehr lehrreich für alle, welche den Beruf haben, an der deutschen Rechtsentwicklung mitzuarbeiten.



Die niederländische Genre- und Landschaftsmalerei.

Von Adolf Rosenberg.

6. Jan Brueghels Naturstudien. — Seine Landschaften und Bauernszenen. — Sein Einfluß auf die Malerei seiner Zeit. — Rubens als Landschafts- und Genremaler.



Wir haben an einigen Beispielen gesehen, daß Jan Brueghel seine Allegorien der Elemente, der Fruchtbarkeit, des Überflusses zc. in einem durchaus realistischen Sinne auffaßte, indem er nämlich die antiken Gottheiten, wie Ceres, Poseidon, Vulkan, und die Personifikationen von Begriffen mit Natur- und Kunstprodukten umgab, welche unter ihrer Obhut stehen. Wir haben auch von zwei Bildern gesprochen, auf welchen der durch Luft, Wasser und Feuer erzeugte Segen der Natur an lebenden Wesen, Blumen, Früchten und sonstigen Vegetabilien dargestellt ist. Brueghels Absicht war, in diesen Gemälden den Einfluß der vier Elemente auf die schöpferische Kraft der Natur zu verkörpern. Aber das eine Element, das Feuer, wollte nicht recht in den Rahmen einer einzigen Komposition hineinpaffen, und deshalb faßte er den Plan, die vier Elemente getrennt auf vier verschiedenen Bildern in ihrer Wirksamkeit zur Anschauung zu bringen. Aus dem Umstande, daß er gerade das Feuer zuerst in Angriff nahm, darf man vielleicht schließen, der Kardinal Federigo Borromeo in Mailand, der Besteller des einen jener eben erwähnten Bilder, habe ihn an das Fehlen deutlicher Beziehungen auf das Feuer erinnert, und deshalb habe sich Brueghel zuerst an eine Darstellung des Feuers gemacht, welche der Erzbischof von Mailand ebenfalls für sich zu haben wünschte. In einem an ihn gerichteten Briefe vom 26. September 1608 schreibt Brueghel: „In wenigen Tagen werde ich das Bild mit dem Element des Feuers schicken, in welchem alle Arten von Waffen, Metalle, Gold, Silber und eine Feuerstätte, auch Alchemie und Destillierung zu sehen sind, alles nach der Natur und mit größtem Fleiße gemalt.“ Im Dezember 1608 schickte er das vollendete Bild nach Mailand, wo es so gefiel, daß er nicht nur den Auftrag auf die drei andern Elemente erhielt, sondern